



An den Grossen Rat

16.0252.01

14.5132.03

ED/P160252/P145132

Basel, 2. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016

Ratschlag betreffend Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011

sowie

**Bericht zur Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend Nutzung von
schulischen Sportanlagen (Sporthallen, Schwimmbäder, Aussenplätze) für
den Vereins- und Breitensport während den Schulferien und ausserschuli-
schen Zeiten**

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Stellungnahme des Regierungsrats	3
4. Änderung von § 6 des Sportgesetzes	6
5. Finanzielle Auswirkungen	8
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	8
7. Antrag.....	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, § 6 Abs. 1 des Sportgesetzes¹ im Sinne der Motion Thomas Gander und Konsorten mit dem Satz zu ergänzen, dass Sportanlagen mit Ausnahme von saisonal nutzbaren Anlagen möglichst während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat mit Beschluss Nr. 14/51/25G vom 17. Dezember 2014 die Motion Thomas Gander und Konsorten an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert vier Jahren (Frist 17. Dezember 2018) überwiesen. Der Text der Motion lautet:

«Laut Sportgesetz (Art. 3.) gehört es zu den Aufgaben des Kantons, die sportlichen Aktivitäten von privaten Vereinen und Verbände und den Breitensport zu fördern. Explizit genannt ist die Förderung des freiwilligen Sports in der Schule (Art.3. Ziff.4).

Verschiedene Sportvereine beklagen sich darüber, dass während den Schulferien die schulischen Sporthallen aus organisatorischen Gründen geschlossen bleiben und ein Training nicht möglich ist. Fast alle baselstädtischen Schulsportanlagen (Hallen, Bäder und Aussenplätze) bleiben während der Schulferien-Zeit für den Vereins- und Breitensport bzw. für eine öffentliche Nutzung geschlossen. D.h. während insgesamt eines Viertels des Jahres stehen ein grosser Teil der Schulsportanlagen leer, was sich unweigerlich auf die Sportförderungsabsicht des Kantons und die Gesundheitsförderung auswirkt und nicht im Interesse der baselstädtischen Steuerzahler sein kann. Auch an Wochenenden und bestimmten ausserschulischen Zeiten gestaltet sich die Belegungsabsicht des freiwilligen Sports als äusserst schwierig, da von der Norm abweichende Belegungspraktiken in einer seit Jahren traditionell gelebten Bewilligungsstruktur schwieriger umzusetzen sind und vom sog. „Courant normal“ abhängig sind.

Schulhallenbädern (ausser das Schulhallenbad Kleinhüningen) bleibt eine öffentliche Nutzung verwehrt, obwohl die vorhandene Infrastruktur an öffentlichen Schwimmhallen in Basel-Stadt klein ist.

Eine gesetzlich vorgesehene Nutzungsmöglichkeit der Schulsportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit hätte verschiedene Vorteile:

- Erhöhte Belegungsdichte: Minimierung von leerstehenden und trotzdem vom Kanton unterhaltenen Schulliegenschaften
- Verbesserung der Kosten/Nutzen Verhältnisse durch höhere Belegungsraten und zusätzlichen Einnahmen für Unterhalt und Infrastruktur
- Schliessung von Angebotslücken
- Verbesserte Voraussetzungen für projektorientierte ausserschulische Sport- und Freizeitangebote
- Gesundheitsförderung durch mehr Bewegungsangebote resp. Möglichkeiten
- Höhere Trainingsfrequenz und Spielpraxis wirkt sich positiv auf Sportresultate aus

Die Motionäre fordern daher vom Regierungsrat eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, welche den Zugang und die Nutzung der Schulsportanlagen während den Schulferien, Wochenenden und ausserschulischen Zeiten für den Vereins- und Breitensport bzw. für eine öffentliche Nutzung ermöglicht und die Zuständigkeiten definiert.

Thomas Gander, Otto Schmid, Atilla Toptas, Pascal Pfister, Schweizer Karl, Peter Bochler, Helmut Hersberger, Elias Schäfer, Murat Kaya, Rudolf Rechsteiner, Mirjam Ballmer, Franziska Reinhard, Lukas Engelberger, Heinrich Ueberwasser, Emmanuel Ullmann, Urs Müller-Walz»

3. Stellungnahme des Regierungsrats

Das Sportgesetz hält fest, dass der Kanton die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten unterstützt. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren. Ferner regelt das Schulgesetz den obligatorischen Schulsport. Der Kanton fördert darüber hinaus auch den freiwilligen Sport in der Schule.

¹ SG 371.100.

Der Regierungsrat unterstützt eine möglichst flächendeckende Sport- und Bewegungsförderung für alle Bewohnerinnen und Bewohner. Unter verschiedenen Aspekten ist es wertvoll, wenn ein grosser Teil unserer Bevölkerung Sport treibt. Er schätzt die Arbeit ausserordentlich, welche ausserhalb der Schulen in den Sportvereinen und weiteren Organisationen geleistet wird.

Zuständig für die Bewirtschaftung aller kantonalen Sportanlagen ist das Sportamt. Eine Ausnahme bilden die Schulsportanlagen während der Schulzeit (Montag bis Freitag jeweils bis 18.00 Uhr). Für die Sportanlagen der Gemeinden Riehen und Bettingen sind die Gemeinden zuständig. Während der Schulzeiten obliegt die Belegungshoheit der Schulsportanlagen den Schulen. In § 138 Abs. 1 des Schulgesetzes² ist die Lokalbenützung der Schulhäuser folgendermassen geregelt:

§ 138. Lokalbenützung

¹ *Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement aufgrund besonderer Vorschriften.*

Der freiwillige Schulsport steht den Basler Schülerinnen und Schülern zur Verfügung und wird vom Sportamt organisiert und betreut. Er umfasst die Sportkurse ausserhalb des obligatorischen Schulsports, findet aber während der angesprochenen Schulzeiten statt.

Bereits heute stellt das Sportamt Sportvereinen und weiteren Organisationen Schulsportanlagen an den Wochenenden und auch während der Schulferien zur Verfügung. Eine im Jahr 2011 vom Sportamt durchgeführte Vereinsbefragung kam zum Schluss, dass Engpässe bei der Belegung vorwiegend von montags bis freitags an den Abenden zwischen 18.00 und 22.00 Uhr bestehen. Ein Drittel der befragten Vereine kann sich jedoch auch Trainingszeiten an den Wochenenden (Samstag/Sonntag) vorstellen. Die Nachfrage nach Trainingszeiten während der Schulferien ist bei den Sportvereinen jedoch nur vereinzelt vorhanden, da offensichtlich auch Mitglieder, Traineeinnen und Trainer sowie Vereinsverantwortliche in dieser Zeit teilweise ferienabwesend sind. Von vielen Vereinen ist bekannt, dass sie ihre Trainings während der Schulferien nicht durchführen, obwohl Trainingsflächen zur Verfügung stehen.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, zum Beispiel in den Turnhallen des Gymnasiums Bäumlhof während der Schulferien Trainings durchzuführen. Für die Sportprojekte der Stiftung «idée-sport», welche ausschliesslich ausserhalb der Schulzeiten am Abend oder an den Wochenenden stattfinden, stellt der Kanton dem Anbieter die benötigten Schulsporthallen für die Sportprojekte bereits seit einigen Jahren zu den gängigen Konditionen zur Verfügung. Als Beispiele sind die Projekte «midnight sports» in den Quartieren Gundeldingen (Brunnmatt Turnhalle) und St. Johann (Pestalozzi und St. Johann), die «Bärennacht» des BC Bären Kleinbasel in der Drei-Rosen-Turnhalle, «open Sunday» in der Brunnmatt Turnhalle oder «mini-move» in der Bläsi-Turnhalle oder im Schulhaus Thierstein genannt.

Auch die Schulschwimmbäder werden bereits heute sowohl von den Schulen als auch von Vereinen und privaten Institutionen (Schwimmschulen, Aquafitanbieter usw.) genutzt. Die Schulen (alle Stufen) nutzen die Schwimmhallen während der Schulzeiten. Vereine und privaten Institutionen sind am Abend und an den Wochenenden, vereinzelt auch in den Schulferien, in den Schulschwimmbädern Bäumlhof, St. Alban und Kirschgarten eingemietet.

Eine zusätzliche gänzlich öffentliche Nutzung der Schulschwimmbäder ist in erster Linie aus infrastruktureller Sicht (Anzahl der Garderoben, Zugang zum Schwimmbad, Grösse und Tiefe der Schwimmbecken, ausreichende Platzverhältnisse) nicht möglich. Das Schulschwimmbad Kleinhünigen erfüllt die Kriterien für eine öffentliche Nutzung am besten und wird darum seit Herbst 2012 in den Wintermonaten für die Bevölkerung jeweils an den Wochenenden geöffnet. Die relativ geringe Zahl der Besuchenden in den Jahren 2013/14 zeigt jedoch klar auf, dass das Angebot

² SG 410.100.

zwar geschätzt, aber nur von einer kleinen Anzahl Besuchenden genutzt wird. Der Versuch, das Schulschwimmbad Bäumlihof in derselben Weise öffentlich zugänglich zu machen, wurde bereits vor einigen Jahren mangels Nachfrage wieder abgebrochen.

Bereits heute stehen der Öffentlichkeit die Rasenfelder Luftmatt, Wasgenring und St. Alban nach dem Schulunterricht, an den Wochenenden und in den Ferien zur Benützung zur Verfügung. Diese werden zum Teil auch rege genutzt, wobei dadurch leider auch Littering, Vandalismus und Lärm-Reklamationen deutlich zugenommen haben. Zudem wurden mit dem Projekt «Öffnung der Pausenplätze» seit dem Jahr 2010 bzw. 2011 versuchsweise die Pausenhöfe der Schulanlagen Kleinhüningen, Wasgenring, Gundeldingen und Thomas Platter/Wettstein an den Wochenenden und während der Ferien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Damit diese zusätzliche Öffnung nicht zu einer Mehrbelastung für die Schulhauswarte führte, mussten mit Kosten verbundene Begleitmassnahmen ergriffen werden, wie die Reinigung der offenen Pausenhöfe und die Anstellung eines Sicherheitsdienstes. Aus finanziellen Gründen können diese Begleitmassnahmen seit Anfang des Jahres 2015 nur noch an zwei Standorten weitergeführt werden. Seither sind die Pausenplätze der Schulanlagen Wasgenring und Gundeldingen am Wochenende und in den Ferien nicht mehr frei zugänglich. Weitere Schulanlagen sind nicht umzäunt und damit der Öffentlichkeit unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbestimmungen zugänglich.

Leistungssportlerinnen und -sportler trainieren bereits heute aufgrund der individuellen, massgebend von Wettkampfterminen beeinflussten Trainingspläne, während des ganzen Jahres. Diesen Sportlerinnen und Sportlern steht die notwendige Infrastruktur soweit wie möglich bereits heute zur Verfügung.

Das Sportamt hat die Aufgabe, die Nutzungsmöglichkeiten der staatlichen Infrastruktur für den Vereins- und Breitensport ständig zu optimieren. Dies erfolgt durch Verbesserung der Belegungspläne, Änderungen im Wartungs- und Reinigungsrhythmus und im direkten Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern der Sportanlagen. Namentlich bei den Schulschwimmbädern hat diese Bewirtschaftung zu einer Verbesserung der Ausnutzung geführt. Schwierigkeiten ergaben sich bei den Schulsportanlagen vor allem im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Anlagen an Wochenenden und in den Ferien für die Sportlerinnen und Sportler zu öffnen und anschliessend wieder abzuschliessen und zu reinigen. Eine intensivere Nutzung führt zu einer zusätzlichen Belastung des Hauswartungs- und Reinigungspersonals am entsprechenden Schulstandort und zu entsprechenden Mehrkosten. An den Wochenenden und während der Schulferien ist das Hauswartungs- und Reinigungspersonal der Schulsportanlagen nicht in gleicher Weise verfügbar wie während der Schulzeiten. Für die zusätzlichen Abend- und Wochenenddienste erhalten die Mitarbeitenden zusätzlich die sogenannte Vereinszulage vergütet, welche jedoch nicht in der Zulagenverordnung des Kantons geregelt war. Anlässlich der Überarbeitung und Anpassung der «Verordnung betreffend Zulagen gemäss § 15a Lohngesetz (Zulagenverordnung)»³ vom 3. Dezember 2013 (wirksam per 1. Januar 2014) wurde neu § 12 betreffend Vereinszulage in die Zulagenverordnung aufgenommen:

§ 12. Vereinszulage

¹ Mitarbeitende, die Hauswartfunktionen inne haben, werden für die ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs geleistete Arbeit (insbesondere Schliessdienst, Kontrollgänge und Reinigung), die durch die Benutzung der Anlagen durch Vereine oder sonstige Dritte entsteht (Semesterbelegungen), mit einer Zulage entschädigt.

² Basierend auf Grösse und Nutzungsintensität werden die Schulhausanlagen in die Kategorien A–D eingeteilt, wobei mehrere Schulhausanlagen zu einer Anlage zusammengefasst werden können.

³ In der Zulage enthalten ist eine Entschädigung für allfällige Einsätze in der Nacht und an schulfreien Tagen.

³ SG 164.410.

⁴ Das Erziehungsdepartement führt eine Liste, welcher die Einteilung der Schulhausanlagen in die einzelnen Kategorien entnommen werden kann. Diese Einteilung wird vom Erziehungsdepartement jährlich überprüft.

⁵ Das Erziehungsdepartement bestimmt die Schulhausanlagen, bei denen die Semesterbelegungen nicht mittels einer Zulage entschädigt, sondern von Dritten übernommen werden. Die Liste der Schulhausanlagen, welche nicht zulagenberechtigt sind, wird vom Erziehungsdepartement periodisch überprüft.

Neu ist gemäss Abs. 5 auch möglich, mit externen Anbietern eine entsprechende Angebotserweiterung vornehmen zu können. Damit können Schulsportanlagen auch dann zugänglich gemacht werden, wenn den örtlichen Mitarbeitenden mit Hauswartsfunktion keine zusätzlichen Einsätze zugemutet werden können. Das erhöht die nutzbaren Kapazitäten an den Wochenenden und während der Schulferien. Eine flächendeckende Öffnung aller Schulsportanlagen während der Schulferien steht jedoch momentan nicht zur Diskussion, da die Nachfrage nicht gegeben ist. Die neuen Rahmenbedingungen erlauben eine flexible und an die jeweilige Situation optimal angepasste Regelung. Das spart Kosten und ermöglicht, auch bisher nicht zugängliche Schulsportanlagen zugänglich zu machen.

Mit dem heutigen Sportgesetz verfügt das Sportamt eigentlich bereits über ausreichende rechtliche Grundlagen zur Bewirtschaftung der Sportanlagen und Schulsportanlagen. Die heutigen Regelungen ermöglichen eine intensive Nutzung der Anlagen und erlauben es, auf Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler an den Abenden, den Wochenenden und in den Ferien einzugehen. In den Sportzentren (Rankhof, Schützenmatte, St. Jakob usw.) können die Aussenanlagen überdies jederzeit von der Bevölkerung genutzt werden, sofern sie nicht an Vereine vermietet sind.

In Anbetracht der angepassten Zulagenverordnung, welche seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist und der damit einhergehenden positiven Auswirkungen, wird in den nächsten Jahren das Angebot für eine Nutzung der Schulsportanlagen ausserhalb der Schulzeiten und in den Schulferien weiter verbessert werden können. Allerdings besteht heute seitens der Vereine wenig Interesse an einer zusätzlichen Miete während der Schulferien.

4. Änderung von § 6 des Sportgesetzes

Der Grosse Rat hat entgegen dem Antrag des Regierungsrates die Motion als Motion und nicht als Anzug überwiesen. Deshalb unterbreitet der Regierungsrat auftragsgemäss und innert deutlich verkürzter Frist den Antrag auf eine Änderung des Sportgesetzes.

Sportgesetz vom 18. Mai 2011	Änderung
§ 6. Sportanlagen ¹ Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen und stellt diese den Vereinen und dem Breitensport zur Verfügung. ² Das zuständige Departement erarbeitet in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen. ³ Der Kanton kann für die Benutzung Gebühren erheben. Das zuständige Departement erlässt die notwendigen Benützungsvorschriften und eine Ordnung für die Benützungsgebühren. Für Kurse und Anlässe, die für Jugendliche von anerkannten Leiterinnen und Leitern oder im Rahmen von «Jugend und Sport» – durchgeführt werden, werden keine Mietgebühren in Rechnung gestellt. ⁴ Der Kanton kann sich an Sportanlagen in der Region beteiligen.	§ 6. Sportanlagen ¹ Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport mit Ausnahme von saisonal nutzbaren Anlagen möglichst während des ganzen Jahres zur Verfügung.

Neu soll Abs.1 von § 6 «Sportanlagen» ergänzt werden. Die Motion beabsichtigt, Sportanlagen einschliesslich Schulsportanlagen auch während der Schulferien und an Wochenenden vermehrt interessierten Vereinen zur Verfügung zu stellen und die Nutzung so zu verbessern. Systematisch ist deshalb die Eingliederung in § 6, welcher die Sportanlagen regelt, sinnvoll und richtig. Ergänzt werden soll Abs. 1: Bisher hält dieser fest, dass der Kanton Sport- und Bewegungsanlagen betreibt und diese den Vereinen und dem Breitensport zur Verfügung stellt.

Im «Ratschlag betreffend Sportgesetz sowie Bericht zur Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt (P075204) und Bericht zum Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine (P075076)»⁴ ist dazu im Kommentar bereits ausgeführt worden:

«Wichtig für die sportliche Betätigung ist eine entsprechende Infrastruktur. Neben den eigentlichen Sportanlagen stehen der Bevölkerung insbesondere auch die vom Kanton erstellten und unterhaltenen Schulsportanlagen zu Zeiten, an denen sie von der Schule nicht benötigt werden, zur Verfügung. Zu den Sportanlagen zu zählen sind auch generelle, die Bewegung fördernde Anlagen. Wie bis anhin soll auch in Parks und dergleichen Sport getrieben werden können. Solche Angebote sollen in die Planung einfließen. An den Zuständigkeiten aber wird das Gesetz keine Änderung bringen; weiterhin wird die Stadtgärtnerei des Bau- und Verkehrsdepartements für Parkanlagen und Gartenareale zuständig sein, das Erziehungsdepartement für Sportplätze und Sportanlagen im engeren Sinn. Wohl kennt das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) in § 40 nur den Begriff der Grünanlagen,⁵ welcher alle derartigen Flächen umfasst. Die heutige Arbeitsteilung für Unterhalt und Vermietung hat sich aber bewährt und das vorliegende Gesetz ändert diese Zuständigkeiten nicht anders. Bei raumwirksamen Vorhaben erfolgt selbstverständlich eine frühzeitige Abstimmung mit den für die Raumplanung zuständigen Stellen.»

Ergänzt werden soll der zweite Satz mit dem Hinweis, dass mit Ausnahme von saisonal nutzbaren Anlagen die Sportanlagen möglichst während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen. Die Einschränkung «mit Ausnahme von saisonal nutzbaren Anlagen» – vor allem Gartenbäder und Kunsteisbahnen – ist notwendig, damit nicht der Anspruch abgeleitet werden kann, dass auch die Gartenbäder oder die Kunsteisbahnen während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen müssen. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese nur saisonal betrieben werden. Auch die übrigen Grünsportanlagen kennen eine – allerdings in den letzten Jahren deutlich ausgedehnte – Saison. Während gewissen Perioden müssen die Naturrasenplätze regeneriert und somit geschont werden. Teilweise findet dies – um möglichst umfassend Rasenplätze zur Verfügung zu halten – gestaffelt statt. Teilweise sind Anlagen während weniger Wochen im Winter für den Vereins- und Publikumssport gesperrt. Diese Sperrung ist immer auch abhängig von den Witterungsbedingungen, insbesondere von Schneefall und Regen sowie von den Temperaturen. Kunstrasenfelder stehen etwas umfassender zur Verfügung. Schnee und Eis können aber auch die Nutzung von Kunstrasenfelder verunmöglichen. Eine weitere Einschränkung erfolgt mit dem Wort «möglichst». Unterhalt und Reparaturen können Einschränkungen zur Folge haben. Mit dem Wort «möglichst» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Sportanlagen wenn es möglich ist während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen. Das Jahr beinhaltet auch die Schulferien, sodass auf Gesetzesstufe keine spezielle Regelung zu den Schulferien nötig ist.

Diese Regelung gilt rechtssystematisch nur für die Sportanlagen des Kantons («Der Kanton ...»). Die Gemeinden Bettingen und Riehen regeln aufgrund der Gemeindeautonomie die Nutzung ihrer Sportanlagen und die Erhebung der Gebühren selbst.

⁴ Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 16. April 2010.

⁵ § 40. Grünanlagen sind der Ausstattung des Baugebietes dienende Grünflächen, besonders Parkanlagen, Sportplätze und Gartenareale.

Weil an der heutigen Praxis nur sehr wenig geändert wird, kann der geänderte Paragraph unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft wirksam werden. Es sind keine speziellen Vorbereitungsarbeiten nötig, die eine andere Wirksamkeitsklausel nötig machen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit einer intensiveren Belegung von Sportanlagen werden zwar die Investitionen in die Anlagen besser genutzt, allerdings entstehen auch höhere Betriebskosten. Damit die Sportanlagen zu vertretbaren Gebühren abgegeben werden können, werden nicht alle Betriebskosten an die Vereine verrechnet. Mit Blick auf die äusserst moderaten Kosten, welche den Vereinen in Rechnung gestellt werden (eine Halle im Gymnasium Bäumlhof für ein Training von zwei Stunden pro Woche kostet den gesuchstellenden Verein insgesamt 285 Franken pro Semester), ist klar, dass dieser bescheidene Preis nicht den Vollkosten für Raummiete, Hauswartung, Reinigung, Licht, Heizung und den übrigen Unterhalt entspricht.

Die vorgesehene Finanzplanung erlaubt in den nächsten Jahren keine Vorgabenerhöhung, um Betriebskosten auszugleichen, die durch eine deutlich intensivere Nutzung der Sportanlagen entstehen. Bei einer weiter zunehmenden Nutzung von Sportanlagen ist eine generelle Erhöhung der Gebühren daher nicht ausgeschlossen, um die zusätzlichen Kosten zu decken.

Zudem wird – mit Ausnahme der Nutzungen, für die gemäss § 6 Abs. 3 keine Mietgebühren in Rechnung gestellt werden – die zusätzliche Nutzung während der Ferienwochen kostenpflichtig sein. Die bisherigen Semesterbelegungen in Schulsportanlagen beinhalten die Ferienwochen nicht. Wer somit zusätzliche Belegungen auch während der Ferienwochen bucht, wird dafür eine Rechnung erhalten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen dürfte die zusätzliche Nachfrage recht gering ausfallen, insbesondere weil die Vereine bisher wenig Interesse an zusätzlichen Feriennutzungen zeigten. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich somit nicht genau abschätzen, sie müssen sich aber im heutigen Budgetrahmen bewegen.

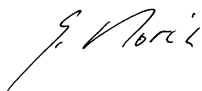
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Regulierungsfolgenabschätzung nicht notwendig ist.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Änderung des Sportgesetzes

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 lautet neu: Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport mit Ausnahme von saisonal nutzbaren Anlagen möglichst während des ganzen Jahres zur Verfügung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie untersteht dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.